

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Stammham (Friedhofsgebührensatzung)

**vom 13.02.2025**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Stammham folgende Satzung:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - (a) Grabgebühren (§ 4)
  - (b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - (c) Sonstige Gebühren (§ 6)

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - (a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - (b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - (c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - (d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
  - (a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
  - (b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - (c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
  - (d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **II. Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Grabgebühren**

- (1) Die Grabgebühren betragen pro Grabstätte und Jahr für

(a) eine Kindergrabstätte	20,00 €
(b) eine Urnengrabstätte (Erdgrab)	50,00 €
(c) eine Urnengrabstätte (Urnenkammer)	85,00 €
(d) eine Reihengrabstätte (zwei Grabplätze)	50,00 €
(e) eine Familiengrabstätte (vier Plätze)	85,00 €
(f) eine Familiengrabstätte (sechs Plätze)	135,00 €
(g) eine Familiengrabstätte (zehn Plätze)	195,00 €
(h) eine Baumurnengrabstätte (zwei Plätze)	85,00 €

Zusätzlich zur Grabgebühr sind bei Erdgräbern die Kosten für die von der Gemeinde hergestellten Sockelfundamente, jeweils in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten, zu erstatten.

- (2) Die Grabgebühr ist bei erstmaliger Nutzung im Voraus für die Dauer der Ruhezeit gem. § 26 der Friedhofs- und Bestattungssatzung zu entrichten. Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist die Grabgebühr im Voraus für die Dauer des Verlängerungszeitraums zu entrichten.
- (3) Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

## § 5 Bestattungsgebühren

- (1) Bestattungsgebühren entstehen für folgende Leistungen:
  - (a) Leichenhausdienste des Leichenhauspersonals,
  - (b) Öffnen und Schließen des Grabes, Aufrichten des Grabhügels, Stellen von vier Trägern,
  - (c) Zuschlag für Tieferlegung,
  - (d) Zuschlag für 5. und 6. Träger bei überschweren Särgen,
  - (e) Urnenbeisetzung mit Grab öffnen und schließen, sowie mit und ohne Beisetzungsfest,
  - (f) Zuschlag für Beerdigung außerhalb der Hauptgeschäftszeiten,
  - (g) Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Gebeinen innerhalb des Friedhofs,
  - (h) Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Gebeinen zur Überführung in einen anderen Friedhof.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 werden für die Gemeinde durch hierfür beauftragte Bestattungsinstitute erbracht. Die Abrechnung erfolgt direkt durch das beauftragte Bestattungsinstitut.

## § 6 Sonstige Gebühren

- (1) Gebühren entstehen für folgende sonstige Leistungen:
  - (a) Leichenversorgung (Ankleiden, Versorgung, Einsargung und Transport zum Leichenhaus),
  - (b) Zuschlag für Leichentransport außerhalb der Hauptgeschäftszeiten,
  - (c) Leihargbenutzung incl. Reinigung, Verwendungen Bergungshülle/Bergungstuch,

(a) sonstige gewerbliche Nebenleistungen (z. B. Grabkreuz, Grabdekoration, Erledigung der Formalitäten).

(2) Für die Nutzung der gemeindlichen Leichenhäuser werden folgende Gebühren erhoben:

(a) Leichenhaus Stammham	100,00 €
(b) Leichenhäuser in Appertshofen und Westerhofen	100,00 €

(3) Für die Benutzung der Aufbahrungs-Kühlvitrine im Leichenhaus Stammham wird eine Nutzungsgebühr pro angefangenen Kalendertag von 50,00 € erhoben.

(4) Gebühren entstehen für folgende Amtshandlungen:

(a) Zulassung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof (Gültigkeit: Drei Jahre)	100,00 €
(b) Ausstellung eines Leichenpasses	20,00 €
(c) Sonstige Genehmigungen und Bestätigungen nach BestV und PStG	10,00 €
(d) Genehmigung und Einzelanordnungen aufgrund einer Gemeindeverordnung	20,00 €

(5) Die Leistungen nach Abs. 1 werden für die Gemeinde durch hierfür beauftragte Bestattungsinstitute erbracht. Die Abrechnung erfolgt direkt durch das beauftragte Bestattungsinstitut.

(6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Stammham vom 11.06.2010 außer Kraft.

Gemeinde Stammham,  
Stammham, 14.02.2025

  
Weber  
1. Bürgermeisterin



### **Bekanntmachungsvermerk**

Diese Satzung wurde am 14. Februar 2025 in der Gemeindeverwaltung Stammham zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Stammham hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14. Februar 2025 angeschlagen und am 28. Februar 2025 wieder abgenommen.

Gemeinde Stammham

14. Februar 2025



Weber

1. Bürgermeisterin